



Allgemeine Transportbedingungen der JOHANN MÜLLER GMBH & Co. KG SPEDITION, 54486 Mülheim a. d. Mosel

1. Geltungsreihenfolge

Ausdrücklich getroffene Regelungen im Transportauftrag gehen in der Geltungsreihenfolge den Bestimmungen dieser Allgemeinen Transportbedingungen vor, soweit sie Widersprechendes regeln.

2. Bestimmungen für die Durchführung des Transportauftrages

- 2.1 An jeder Lade- oder Entladestelle hat sich der Auftragnehmer anzumelden. Bei der Anmeldung hat er anzugeben, dass er von der SPEDITION MÜLLER beauftragt ist und die genauen Auftragsdetails mitzuteilen, um Zeitverluste und Fehlbelastungen zu vermeiden.
- 2.2 Die bei der Auftragsdurchführung mitzuführenden Frachtpapiere werden dem Auftragnehmer an der jeweiligen Ladestelle zur Verfügung gestellt. Übernimmt der Auftragnehmer Transportgut zum grenzüberschreitenden Transport, ist vom Auftragnehmer über dieses Transportgut zusätzlich ein CMR- Frachtbrief auszustellen, sofern ihm ein solcher nicht mit den Frachtpapieren zur Verfügung gestellt wird.
- 2.3 Bei jeder Übernahme von Transportgut hat der Auftragnehmer das zu übernehmende Transportgut, soweit ihm dies möglich ist, anhand der Angaben in den Frachtpapieren auf Identität und Vollzähligkeit zu überprüfen. Außerdem hat er das zu übernehmende Transportgut auf äußerlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Stellt der Auftragnehmer Abweichungen und/oder Beschädigungen fest, sind diese sofort zu reklamieren, in den Frachtpapieren zu dokumentieren, per Unterschrift zu quittieren und unverzüglich der SPEDITION MÜLLER zu melden. Festgestellte Beschädigungen hat der Auftragnehmer außerdem photographisch zu dokumentieren und die Fotos unverzüglich der SPEDITION MÜLLER zu übersenden. Ist dem Auftragnehmer eine Kontrolle des zu übernehmenden Transportgutes unmöglich oder wird ihm diese verwehrt, hat er dies in den Frachtpapieren zu dokumentieren, per Unterschrift zu quittieren und unverzüglich der SPEDITION MÜLLER zu melden.
- 2.4 Während sich das Transportgut in seiner Obhut befindet, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass er den Standort des Transportgutes jederzeit feststellen kann. Auf Verlangen der SPEDITION MÜLLER hat er den aktuellen Standort unverzüglich mitzuteilen. Jeder Güterschaden oder Güterverlust ist der SPEDITION MÜLLER unverzüglich zu melden.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat jegliche Kontamination des Transportgutes, insbesondere durch Emissionen, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial, Transportgut anderer Auftraggeber etc. zu vermeiden.
- 2.6 Bei jeder Ablieferung von Transportgut hat der Auftragnehmer einen Ablieferungsnachweis zu sichern. Dazu hat der Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung über den Empfang des abgelieferten Transportgutes mit Unterschrift und Stempel des jeweiligen Empfängers (Ablieferquittung) einzuholen. Verweigert der Empfänger die Ausstellung einer Ablieferquittung, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich der SPEDITION MÜLLER zu melden.
- 2.7 Der Auftragnehmer hat die Namen aller von ihm zur Auftragsausführung eingesetzten Personen zu dokumentieren und auf Verlangen der SPEDITION MÜLLER mitzuteilen.

3. Ver- und Entladung; Kennzeichnung; Standgeld

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer das Transportgut beförderungssicher und betriebssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Dabei hat der Auftragnehmer alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die VDI-Richtlinie 2700 ff., zu beachten. Die für das Laden, Stauen und Entladen notwendigen Hilfsmittel (z.B. Hubwagen) werden ihm an der jeweiligen Lade- oder Entladestelle zur Verfügung gestellt. Die für die Befestigung notwendigen Hilfsmittel (z.B. Spanngurte, Sperrbalken) hat der Auftragnehmer selbst mitzubringen.
- 3.2 Soweit der Auftragnehmer die beförderungssichere Verladung nicht selbst durchführt, hat der Auftragnehmer die Beförderungssicherheit der Verladung, soweit ihm dies möglich ist, zu kontrollieren. Wird dem Auftragnehmer die Kontrolle untersagt, so hat er dies in den Frachtpapieren zu dokumentieren, per Unterschrift zu quittieren und unverzüglich der SPEDITION MÜLLER zu melden. Stellt der Auftragnehmer bei der Kontrolle der Beförderungssicherheit Mängel fest, so darf mit der Beförderung nicht begonnen werden, bevor diese behoben sind. Der Auftragnehmer hat die Mängel sofort dem Verladepersonal zu melden. Werden diese nicht unverzüglich behoben, hat er dies unverzüglich der SPEDITION MÜLLER zu melden.
- 3.3 Übernimmt der Auftragnehmer Transportgut an mehreren Ladestellen, so hat er das Transportgut so zu kennzeichnen, dass das Transportgut der jeweiligen Ladestellen von dem Transportgut der anderen Ladestellen unterschieden werden kann.
- 3.4 Hat der Auftragnehmer Transportgut an mehreren Entladestellen abzuliefern, so hat er das für die jeweiligen Entladestellen bestimmte Transportgut so zu kennzeichnen, dass dieses von dem für die anderen Entladestellen bestimmten Transportgut unterschieden werden kann.
- 3.5 Nach dem Abschluss der Verladung hat der Auftragnehmer die Beförderungssicherheit und Betriebssicherheit der Verladung bis zur letzten Entladestelle aufrechtzuerhalten.
- 3.6 An jeder Ladestelle gelten drei Stunden Ladezeit, an jeder Entladestelle drei Stunden Entladezeit als vereinbart. Hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Standgeld, erhält er ein Standgeld in Höhe von 30,00 EUR pro Stunde. Über das Standgeld hat der Auftragnehmer eine gesonderte Rechnung auszustellen.

4. Fahrzeuge und Personal

- 4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Beförderung des Transportgutes geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Außerdem müssen die von dem Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- 4.2 Die von dem Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge müssen über ausreichend Laderaum verfügen, sauber und geruchsneutral sein. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge wasserdicht sind. Die Ladefläche muss mit einem Gabelstapler befahrbar sein. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge mit Warnweste, Schutzhelm und Sicherheitsschuhen ausgestattet sind.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat für die Auftragsdurchführung nur ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal zur Herstellung der beförderungssicher und betriebssicheren Verladung ausreichend qualifiziert ist.

5. Lademitteltausch

- 5.1 Nach entsprechender Beauftragung im Transportauftrag wird der Auftragnehmer einen Lademitteltausch wie folgt vornehmen:
 - 5.1.1 An jeder Ladestelle, an welcher nach dem Transportauftrag Lademittel zu tauschen sind, hat der Auftragnehmer bei der Übernahme des dort zu über-



nehmenden Transportgutes eine in Art und Anzahl den Lademitteln des dort zu übernehmenden Transportgutes entsprechende Menge an tauschfähigen Lademitteln abzugeben. Die für den Tausch notwendigen Lademittel sind von dem Auftragnehmer mitzubringen. Außerdem hat der Auftragnehmer die Lademittel des dort zu übernehmenden Transportgutes, soweit ihm das möglich ist, auf ihre Tauschfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu reklamieren, in den Frachtpapieren zu dokumentieren und per Unterschrift zu quittieren.

- 5.1.2 An jeder Entladestelle, an welcher nach dem Transportauftrag Lademittel zu tauschen sind, erhält der Auftragnehmer bei der Ablieferung des dort abzuliefernden Transportgutes eine in Art und Anzahl den Lademitteln des dort abzuliefernden Transportgutes entsprechende Menge von tauschfähigen Lademitteln oder einen Gutschein über eine entsprechende Menge von tauschfähigen Lademitteln bei einem der in Ziffer 5.2 bezeichneten Dienstleister.
- 5.1.3 Soweit der Auftragnehmer entgegen seiner Pflichten aus Ziffer 5.1.1 keine tauschfähigen Lademittel abgibt, bleibt er zur Abgabe der fehlenden tauschfähigen Lademittel verpflichtet. Diese Verpflichtung kann er auch dadurch erfüllen, dass er der SPEDITION MÜLLER einen Gutschein über die fehlenden Lademittel von einem der in Ziffer 5.2 bezeichneten Lademittel-Lademitteldienstleister im Original übersendet oder die fehlenden Lademittel bei einem beliebigen Depot der in Ziffer 5.2 bezeichneten Lademitteldienstleister abgibt und dort dem Konto der SPEDITION MÜLLER gutschreiben lässt.
- 5.2 Lademitteldienstleister im Sinne dieser Allgemeinen Transportbedingungen sind nur die DPL Deutsche Paletten Logistik GmbH, die PAKi Logistics GmbH und die inter.PAL GmbH. Kontaktdaten und Adressen der Lademitteldienstleister sowie der von ihnen betriebenen Depots werden dem Auftragnehmer von der SPEDITION MÜLLER auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Lademittel im Sinne dieser Allgemeinen Transportbedingungen sind insbesondere Euroflachpaletten, Düsseldorfer Halbpaletten, Hygiene- und Kunststoffpaletten, Gitter- und Kunststoffboxen sowie Kisten.
- 5.4 Euroflachpaletten sind tauschfähig, wenn diese mindestens eine Qualität der Klasse C nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden GS-1 Germany Qualitätsklassifizierung aufweisen. Andere Lademittel sind tauschfähig, wenn sie eine Qualität mittlerer Art und Güte von gebrauchten Lademitteln derselben Art aufweisen.
- 5.5 Alle Tauschvorgänge sind von dem Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren. Dazu hat sich der Auftragnehmer an jeder Lade- und Entladestelle Art, Anzahl und Tauschfähigkeit der von ihm übergebenen oder zurückerhaltenen Lademittel und - soweit er keine Lademittel tauschen kann - den Nichttausch von Lademitteln sowie der Grund für den Nichttausch quittieren zu lassen. Die Dokumentation der Tauschvorgänge hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens binnen 21 Tagen nach der Abfahrt von der letzten Entladestelle an die SPEDITION MÜLLER zu übersenden.
- 5.6 Sollten im Rahmen der Durchführung des Lademitteltausches Hindernisse auftreten, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich an die SPEDITION MÜLLER zu melden. Die SPEDITION MÜLLER wird sich daraufhin mit ihrer Auftraggeberin in Verbindung setzen, um das Hindernis zu beseitigen.
- 5.7 Soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 5.1.1 und 5.1.3 nicht binnen drei Wochen nach der Abfahrt von der letzten Entladestelle nachkommt, ist die SPEDITION MÜLLER dazu berechtigt, dem Auftragnehmer die fehlenden Lademittel zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktpreis in Rechnung zu stellen. Soweit der Auftragnehmer entgegen von Ziffer 5.1.2 an der Entladestelle keine tauschfähigen Lademittel oder einen Gutschein über tauschfähige Lademittel erhalten hat, wird die SPEDITION MÜLLER dem Auftragnehmer über die fehlenden tauschfähigen Lademittel eine Gutschrift erteilen. Die SPEDITION MÜLLER ist ausdrücklich dazu berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Lademitteltausches mit Frachtzahlungen zu verrechnen.

6. Meldepflichten

- 6.1 Soweit diese Allgemeinen Transportbedingungen eine Meldepflicht des Auftragnehmers an die SPEDITION MÜLLER regeln, hat die Meldung per E-Mail an „dispo@spedition-mueller.net“ zu erfolgen.
- 6.2 Eine unverzügliche Meldung an die SPEDITION MÜLLER hat auch in den folgenden Fällen zu erfolgen:
 - Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse
 - Nichteinhaltung von Lieferterminen
 - Unfälle

7. Abrechnung; Zahlung; Abtretungsverbot

- 7.1 Nach der Auftragsdurchführung hat der Auftragnehmer sämtliche Ablieferquittungen im Original unverzüglich, spätestens binnen 21 Tagen nach der Abfahrt von der letzten Entladestelle, an die SPEDITION MÜLLER zu übersenden.
- 7.2 Der Anspruch des Auftragnehmers auf die Fracht wird erst fällig, wenn sämtliche Ablieferquittungen im Original bei der SPEDITION MÜLLER eingegangen sind oder der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ablieferung an den rechtmäßigen Empfänger auf andere Weise nachgewiesen hat.
- 7.3 Rechnungen sind binnen 45 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zum Monatsende zu zahlen. Erfolgt der Rechnungsversand per E-Mail, so ist die Rechnung in einer von den Ablieferbelegen separaten PDF-Datei im PDF/A-Standard an die folgende Mailadresse „abrechnung@spedition-mueller.net“ zu senden.
- 7.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen die SPEDITION MÜLLER ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der SPEDITION MÜLLER wirksam.

8. Haftung des Auftragnehmers; Versicherung

- 8.1 Abweichend von § 431 Abs. 1 HGB ist die nach den §§ 429 und 430 HGB zu leistende Entschädigung für Güterschäden und Verluste im nationalen Güterverkehr auf einen Betrag von 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Transportgutes begrenzt.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Verkehrshaftungsversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GüKG und eine Fahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. € für Sach- und Personenschäden sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. € für Sach- und Personenschäden abzuschließen und während der gesamten Auftragsdurchführung aufrecht zu erhalten. Bei grenzüberschreitendem Verkehr im Straßenverkehr ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch insoweit eine Versicherung entsprechend den Bestimmungen des § 7a GüKG sowie eine Fahrzeug- und Betriebshaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Mindestdeckungssummen abzuschließen. Es wird klargestellt, dass diese Pflicht auch für ausschließlich im Ausland erfolgende Transporte gilt.
- 8.3 Sämtliche in Ziffer 8.2 genannten Versicherungen sind vor Beginn der Auftragsdurchführung unaufgefordert nachzuweisen

9. Haftung der SPEDITION MÜLLER

- 9.1 Die Haftung der SPEDITION MÜLLER aus §§ 414, 455, 468 und 488 HGB wird auf 50.000 € oder 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des



Rohgewichts des Gutes begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt nicht bei Personenschäden, also der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der SPEDITION MÜLLER oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind.

- 9.2 Mit Ausnahme der Haftung aus §§ 414, 455, 468 und 488 HGB haftet die SPEDITION MÜLLER auf Schadensersatz nur, wenn ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht bei Personenschäden, also der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind.
- 9.3 Die Regelungen in Ziffer 9.1 und 9.2 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sofern diesen zwingende Vorschriften des CMR oder des HGB entgegenstehen.

10. Kundenschutz

- 10.1 Der Auftragnehmer darf für Kunden der SPEDITION MÜLLER, die ihm erst im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Ausführung des zwischen der SPEDITION MÜLLER und dem Auftragnehmer vereinbarten Transportauftrages bekannt werden oder von denen er bei Abschluss dieses Transportauftrages noch nie unmittelbar mit der Durchführung oder Besorgung von Gütertransporten beauftragt worden ist, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, Straßengütertransporte ausführen, besorgen oder durch Dritte ausführen oder besorgen lassen, welche ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Staaten durchzuführen sind, in welchen sich nach dem zwischen der SPEDITION MÜLLER und dem Auftragnehmer vereinbarten Transportauftrag mindestens eine Lade- oder Entladestelle befindet.
- 10.2 Der Kundenschutz nach Ziff. 10.1 ist zeitlich auf eine Dauer von einem Jahr begrenzt und beginnt mit Abschluss des Vertrages.
- 10.3 Kunde im Sinne dieser Regelung ist jeder Auftraggeber, Empfänger sowie jede Be- oder Entladestelle.
- 10.4 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 10.1 und 10.2, so ist er pro Verletzungsfall zur Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe verpflichtet, welche die SPEDITION MÜLLER nach billigem Ermessen bestimmen wird und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Bei fortgesetzten Verstößen gilt jede angefangene Woche des Fortsetzungszusammenhangs als gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe stellt den Mindestschaden dar.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- o den Inhalt der Geschäftsverbindung mit der SPEDITION MÜLLER,
 - o alle Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Ausführung des Transportauftrages bekannt werden sowie
 - o alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der SPEDITION MÜLLER, welche ihm im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Ausführung des Transportauftrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung uneingeschränkt fort.
- 11.2 Die in Ziffer 11.1 geregelten Pflichten gelten nicht, soweit
- o die Offenbarung der betreffenden Information zur Ausführung des Transportauftrages erforderlich ist,
 - o für die betreffende Information eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung besteht,
 - o die betreffende Information ohne Mitwirkung des Auftragnehmers veröffentlicht worden oder auf andere Weise und ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt ist oder
 - o die Offenbarung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat alle Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag bedient, hinsichtlich der Pflichten aus Ziffer 11.1 und 11.2 ihm gegenüber in gleicher Weise zu verpflichten.
- 11.4 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 11.1 und 11.2, so ist er pro Verletzungsfall zur Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe verpflichtet, welche die SPEDITION MÜLLER nach billigem Ermessen bestimmen wird und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Bei fortgesetzten Verstößen gilt jede angefangene Woche des Fortsetzungszusammenhangs als gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe stellt den Mindestschaden dar.

12. Subunternehmereinsatz

- 12.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SPEDITION MÜLLER ist der Auftragnehmer nicht dazu berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Hat die SPEDITION MÜLLER einem Subunternehmereinsatz schriftlich zugestimmt, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Subunternehmer ihm gegenüber im Hinblick auf die in den Ziffern 2 bis 6, 8, 10 und 11 geregelten Pflichten in gleicher Weise zu verpflichten.

13. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 13.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal alle bei der Ausführung des von der SPEDITION MÜLLER erteilten Transportauftrages alle zu beachtenden gesetzlichen Voraussetzungen und Vorschriften erfüllt.
- 13.2 13.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere sicherstellen, dass
- o er nur solche Fahrzeuge einsetzt, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Auftragnehmers vorliegt,
 - o die für das Fahrzeug ausgestellten Fahrzeugpapiere während der Fahrt mitgeführt werden,
 - o er über die für den Transport jeweils erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 5 und 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslicenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT- Genehmigung) verfügt und die für den Transport jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (insbesondere nach § 7 GüKG) während der Fahrt mitgeführt werden,



- o er die in §§ 3, 5 und 6 bezeichneten Erlaubnisse, Berechtigungen und Lizenzen nicht in unzulässiger Weise verwendet
 - o das Fahrpersonal - soweit für den jeweiligen Transport - ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT- Richtlinie während der Fahrt mitgeführt wird,
 - o Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) nur eingesetzt werden, wenn diese im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung, eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigt oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 sind und er dafür sorgt, dass das ausländische Fahrpersonal den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und den nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel, die Aufenthaltsgestattung, die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigt oder die Fahrerbescheinigung nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Original und - soweit notwendig - mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt, werden, die von ihm eingesetzten Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen und diese vom Fahrpersonal mitgeführt werden.
- 13.3 Auf Verlangen der SPEDITION MÜLLER ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die mitzuführenden Dokumente zur Prüfung an die SPEDITION MÜLLER auszuhändigen bzw. das von ihm eingesetzte Fahrpersonal anzuweisen, die Dokumente an die SPEDITION MÜLLER auszuhändigen.
- 13.4 Für den Fall, dass es dem Auftragnehmer gestattet ist, Subunternehmer einzusetzen, hat der Auftragnehmer den von ihm eingesetzten Subunternehmer vertraglich dazu zu verpflichten, die sich aus Ziffer 13.1 und 13.2 ergebenden Pflichten einzuhalten und durch Kontrollen sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Pflichten erfüllt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Subunternehmer vertraglich dazu zu verpflichten, die mitzuführenden Dokumente zur Prüfung an die SPEDITION MÜLLER auszuhändigen bzw. das von ihm eingesetzte Fahrpersonal anzuweisen, die Dokumente an die SPEDITION MÜLLER auszuhändigen.
- 13.5 Sollten gegenüber der SPEDITION MÜLLER, Angestellten der SPEDITION MÜLLER oder von der SPEDITION MÜLLER Beauftragten aufgrund von Verstößen gegen Ziffer 13.1 und 13.2 Bußgelder, Einziehungsanordnungen oder anderweitigen finanzielle Sanktionen ausgesprochen werden, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese dem jeweiligen Betroffenen zu erstatten.

14. Regelung zum MiLoG

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer, dass er sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer nach dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt und die entsprechende Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornimmt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.
- 14.2 Für den Fall, dass es dem Auftragnehmer gestattet ist, Subunternehmer einzusetzen, hat der Auftragnehmer den von ihm eingesetzten Subunternehmer vertraglich dazu zu verpflichten, die sich aus Ziffer 14.1 ergebenden Pflichten einzuhalten und durch Kontrollen sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Pflichten erfüllt.
- 14.3 Sofern die SPEDITION MÜLLER bzw. von ihr beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers, seines Personals oder von einem Subunternehmer des Auftragnehmers nach §13 MiLoG i.V.m. § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder aufgrund sonstiger Vorschriften in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die SPEDITION MÜLLER und/oder deren Personal umfassend von sämtlichen vorgenannten Ansprüchen in vollem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen.

15. Regelung zu den Lenk- und Ruhezeiten

- 15.1 Bei der Ausführung des von der SPEDITION MÜLLER erteilten Transportauftrages hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle fahrpersonalrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung (EG) 561/2006, dem Fahrpersonalgesetz und der Fahrpersonalverordnung eingehalten werden.
- 15.2 Um der SPEDITION MÜLLER die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten zu ermöglichen ist der Auftragnehmer auf Verlangen der SPEDITION MÜLLER dazu verpflichtet, der SPEDITION MÜLLER Auskunft über die Lenk- und Ruhezeiten des eingesetzten Fahrpersonals zu erteilen.
- 15.3 Für den Fall, dass es dem Auftragnehmer gestattet ist, Subunternehmer einzusetzen, hat der Auftragnehmer den von ihm eingesetzten Subunternehmer vertraglich dazu zu verpflichten, die sich aus Ziffer 15.1 ergebenden Pflichten einzuhalten und durch Kontrollen sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Pflichten erfüllt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Subunternehmer vertraglich dazu zu verpflichten, der SPEDITION MÜLLER auf Verlangen Auskunft über die Lenk- und Ruhezeiten des eingesetzten Fahrpersonals zu erteilen.
- 15.4 Sollten gegenüber der SPEDITION MÜLLER, Angestellten der SPEDITION MÜLLER oder von der SPEDITION MÜLLER Beauftragten aufgrund von Verstößen gegen Ziffer 15.1 Bußgelder, Einziehungsanordnungen oder anderweitigen finanzielle Sanktionen ausgesprochen werden, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese dem jeweiligen Betroffenen zu erstatten.

16. Rechtswahl; Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 16.1.1 Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle beteiligten Parteien am Sitz der SPEDITION MÜLLER in D-54486 Mülheim an der Mosel. Findet auf das Vertragsverhältnis das CMR-Abkommen Anwendung, gilt der vorgenannte Gerichtsstand als zusätzlicher Gerichtsstand nach Art. 31 Abs. 1 CMR.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. In einem solchen Falle gilt anstelle der unwirksamen Klausel das Gesetz.